Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Gesichtspunkt, von dem aus die Vorinstanz zur Gutheissung der Beschwerde der Kantonalbank gelangt ist, hält offenbar nicht Stich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung die von der Vorinstanz angeführten Art. 197 ff. SchKG für den vorliegenden Streit haben sollen. Denn dieselben regeln ja lediglich den Umfang des Konkursbeschlages, d. h. die Frage, welche Vermögensgegenstände zur Konkursmasse gehören. Ueber das Verhältnis, in dem die einzelnen Konkursgläubiger Anspruch auf Befriedigung aus den betreffenden Objekten haben, besagen sie nichts. Massgebend hiefür ist der Art. 219 SchKG, welcher die Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung im Konkurse bestimmt. Danach könnte der Kantonalbank ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den streitigen Gültzinsen nur dann zustehen, wenn sie daran ein Pfandrecht hätte, d. h. wenn ihr mit den Gülten selbst auch die seit der Konkurseröffnung darauf verfallenen Zinsen mit verpfändet wären. Nur so kann denn auch offenbar ihr Begehren, dass die fraglichen Zinsen vorab zur Deckung ihrer Pfandforderung zu verwenden seien, verstanden werden. Die Frage, ob ein solches Pfandrecht bestehe, ist aber, wie die Rekurrentin mit Recht geltend macht, unzweifelhaft eine solche des materiellen Rechts und daher nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern von den Gerichten zu beurteilen. Und zwar hat der Entscheid darüber im Kollokationsverfahren zu erfolgen, in welchem gemäss Art. 247 ff. SchKG alle den Bestand und die Rangordnung der im Konkurse angemeldeten Ansprachen betreffenden Streitigkeiten auszutragen sind. Art. 60 KV schreibt denn auch ausdrücklich vor, dass der Kollokationsplan nicht nur über die angemeldeten Konkursforderungen selbst, sondern auch über die dafür beanspruchten Pfandrechte

und zwar unter Aufführung der Pfandgegenstände, soweit es sich um die Verpfändung verzinslicher Forderungen handelt, also unter genauer Bezeichnung der allfällig mitverpfändeten Zinsbetreffnisse Auskunft zu geben habe. Nachdem die Kantonalbank ihre Pfandansprache ausdrücklich auch auf die seit der Konkurseröffnung verfallenen Gültzinsen ausgedehnt hat, hat daher die Konkursverwaltung darüber im Wege eines Nachtrags zum Kollokationsplan zu entscheiden, d. h. den betreffenden Anspruch in diesem entweder zuzulassen oder abzuweisen. Gegenüber einer allfälligen Abweisung steht der Kantonalbank die Kollokationsklage gemäss Art. 250 SchKG offen. Im Beschwerdeverfahren kann sie die Zuweisung der streitigen Zinsen an sie nicht erzwingen.

Der Rekurs ist daher in dem Sinne zu schützen, dass die Frage, wem die seit der Konkurseröffnung bis zur Verwertung auf den verpfändeten Gülten verfallenen Zinsen zukommen, ob der Kantonalbank als Pfandgläubigerin oder der allgemeinen Masse, vom Richter im Kollokationsverfahren zu entscheiden ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt.

29. Entscheid vom 13. Mai 1914 i. S. Luzerner Kantonalbank.

Art. 274-276, 91 u. 99 SchKG. Beschränkung des Arrestvollzuges und der Auskunftspflicht des Arrestschuldners bezw. des Dritten, der für ihn Sachen im Gewahrsam hat, auf die im Arrestbefehl genannten Gegenstände. Keine Pflicht des Drittschuldners einer arrestierten Forderung, dem Amte über deren Bestand und Höhe eine Erklärung abzugeben. Notwendigkeit der genauen Spezifikation der Arrestgegenstände im Arrestbefehle. Umfang der Angaben, welche hiezu bei der Beschlagnahme von körperlichen Sachen und Forderungen gemacht werden müssen.

A. — In Vollziehung eines auf Begehren der Fabrik feuerfester und säurefester Produkte A.-G. in Liq. in Vallendar a/Rhein gegen Arthur und Ernst Bœing erlassenen Arrestbefehls stellte das Betreibungsamt Luzern am 10. Februar 1914 der Luzerner Kantonalbank nachstehende Anzeige zu:

« Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass sämtliche auf » den Namen Arthur und Ernst Bœing, dermalen ange- » blich Hotel Monopol in Luzern bei Ihnen liegende Gut- » haben bis zum Betrage von Fr. 500,000 (fünfhundert- » tausend Franken) unter Arrest gelegt wurden. Die Ar- » restnahme erstreckt sich auf Barguthaben, Wertschrif- » ten oder Safes-Depositen sowie alles andere Guthaben, » das sich in Ihrem Gewahrsam oder Ihrer Verwaltung » befindet. Wir ersuchen Sie, hievon Vormerkung zu neh- » men und uns über das Guthaben der Arrestschuldner » gefl. Spezifikation zu erteilen. »

Die Luzerner Kantonalbank verlangte auf dem Beschwerdewege Aufhebung dieser Anzeige, indem sie geltend machte, dass die Spezifikation der Arrestgegenstände Sache des Arrestgläubigers sei und eine Pflicht des Arrestschuldners oder des Dritten, der für letzteren Sachen in Verwahrung habe, dem Gläubiger dabei behülflich zu sein, nicht bestehe, das Betreibungsamt mithin in der Arrestvollzugsanzeige die Arrestobjekte einzeln hätte aufführen sollen und mangels solcher näherer Angaben die Beschlagnahme ungültig und daher für sie unverbindlich sei.

Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab, die obere mit der Begründung: eine eingehende und erschöpfende Spezifikation der Arrestobjekte, d. h. deren numerische und detaillierte Namhaftmachung sei nach dem Gesetze und der Praxis nicht erforderlich. Indem das Betreibungsamt sowohl die Höhe des arrestierten Guthabens als die in Betracht fallenden Guthabens- und Depositionsarten angegeben habe, habe es seiner Pflicht genügt; zu weiteren Angaben wäre es überhaupt nicht im

Stande gewesen. Auch vom Standpunkte der Angemessenheit sei sein Vorgehen nicht zu beanstanden, dies umsoweniger, als es sich ausdrücklich anerboten habe, die den Bankorganen entstehende Mühewalt auf sich zu nehmen und auch ein unzulässiger Eingriff in geheime Tresors, die verschlossen und gesamtinhaltlich unter Arrest zu legen seien, nicht beabsichtigt gewesen sei. Der Arrest sei daher als gültig vollzogen zu erachten und die Beschwerdeführerin zu verhalten, dem Amte die verlangten Angaben zu machen.

B. — Gegen den ihr am 21. April 1914 zugestellten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurriert die Luzerner Kantonalbank an das Bundesgericht, indem sie an ihren früheren Anträgen und Vorbringen festhält.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

Gemäss Art. 274 Ziff. 4 und 276 SchKG und nach feststehender Praxis des Bundesgerichts und damit übereinstimmender herrschender Meinung der Doktrin, von der abzuweichen kein Grund vorliegt, hat sich das Betreibungsamt beim Vollzug des Arrestes auf die im Arrestbefehl genannten Gegenstände zu beschränken. Andere Objekte darf es nicht mit Beschlag belegen, auch dann nicht, wenn die im Arrestbefehl aufgeführten zur Deckung des Gläubigers ungenügend oder nicht mehr vorhanden sind. Nur in diesem Umfange, d. h. in Bezug auf die im Arrestbefehl erwähnten Gegenstände ist daher auch der Schuldner zur Auskunft gegenüber dem Betreibungsamt verpflichtet. Eine allgemeine Pflicht, dem Amte sein ganzes Vermögen anzugeben und zur Verfügung zu stellen, wie sie Art. 91 SchKG für die Pfändung statuiert, besteht für ihn nicht. Da andererseits die Arrestlegung gleich der Pfändung unzweifelhaft zu ihrer Gültigkeit die genaue Umschreibung der vom Beschlag erfassten Objekte bezw. Rechte voraussetzt, so folgt daraus, dass der Arrest-

gläubiger der Arrestbehörde im Arrestgesuch einzeln und spezifiziert anzugeben hat, welche Objekte arrestiert werden sollen (vgl. Blumenstein, Handbuch S. 828, 839, Jaeger, Komm. zu Art. 271 N. 5, 274 N. 11, 275 N.1 B, S. 15 N. 94 und die dort angeführten Urteile). Handelt es sich um die Beschlagnahme von Forderungen des Arrestschuldners, so muss daher zum mindesten der Name des Drittschuldners, der Grund der Forderung und die Höhe, bis zu der sie mit Beschlag belegt werden soll, angeführt werden : dagegen ist die genaue Beschreibung des Anspruchsinhalts, insbesondere die genaue Bezifferung der Forderungssumme nicht erforderlich, es können vielmehr, sofern nur die genannten Angaben gemacht werden, auch einfach alle Guthaben an einen bestimmten Dritten unter Arrest gelegt werden. Ebenso müssen die zu beschlagnahmenden Sachen einzeln, unter Erwähnung der sie charakterisierenden Merkmale und des Ortes, wo sie sich befinden sofern sie im Gewahrsam eines Dritten sind, also unter Beifügung des Namens und der Adresse dieses - auf gezählt werden. Lediglich allgemein « die pfändbaren Ak tiven des Arrestschuldners » oder die sämtlichen ihm gehörenden, bei einem Dritten liegenden Sachen als arrestiert zu erklären, geht selbsverständlich nicht an, abgese hen von allen anderen Gründen auch deshalb nicht, weil bei einem solchen Vorgehen die gesetzlich vorgeschriebene und für die Bestimmung des zulässigen Umfangs des Beschlags und einer allfälligen Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 277 unerlässliche Schätzung der Arrestobjekte nicht möglich ist. Enthält der Arrestbefehl die gedachten näheren Angaben nicht und erklärt sich der Schuldner nicht freiwillig bereit, sein Vermögen anzugeben, so bleibt daher dem Amte nichts anderes übrig, als den Vollzug des Arrestes für solange zu verweigern, als nicht der Arrestgläubiger den Arrestbefehl durch die Arrestbehörde hat ergänzen lassen. Ein Recht, zwecks Ermöglichung der Arrestlegung den Schuldner zur Auskunft über seine Aktiven zu zwingen, besitzt es nach dem Gesagten nicht. Trifft dies zu, so ist aber ein solcher Zwang natürlich noch viel weniger gegenüber dem Dritten zulässig, welcher angeblich Sachen des Schuldners in Verwahrung hat, und kann daher auch im vorliegenden Falle keine Rede davon sein, dass die Rekurrentin dem Betreibungsamte anzugeben hätte, ob und welche Wertgegenstände von den Arrestschuldnern Arthur und Ernst Bœing bei ihr hinterlegt worden sind. Ebensowenig kann sie dazu verhalten werden, über den Bestand oder die Höhe allfälliger Forderungen der Genannten an sie Aufschluss zu geben. Zu einer solchen Erklärung ist der Drittschuldner nach feststehender Praxis (vgl. JAEGER, Komm. zu Art. 99 N. 5) nicht einmal bei der Pfändung verpflichtet. Geschweige kann sie von ihm beim Arrest verlangt werden.

Soweit sich die Beschwerde der Rekurrentin hiegegen, d. h. gegen die ihr vom Betreibungsamt gemachte Auflage, über die Ansprüche der Arrestschuldner an sie Spezifikation zu erteilen, richtet, erweist sie sich daher als begründet und muss gutgeheissen werden. Dagegen kann dem weiteren Antrage auf Aufhebung der Arrestlegung selbst nur beschränkte Folge gegeben werden. Denn die Verneinung der Auskunftspflicht der Rekurrentin kann natürlich den Arrest nicht schlechthin, sondern nur insoweit hinfällig machen, als die von ihr geforderten Angaben zum gültigen Vollzug desselben nötig gewesen wären. Dies ist nun aber eben entgegen der Behauptung der Rekurrentin jedenfalls in Bezug auf das erste in der angefochtenen Anzeige erwähnte Arrestobjekt, die angeblichen Forderungsansprüche der Arrestschuldner an die Rekurrentin, nicht der Fall, da die in Bezug hierauf gegebene Umschreibung « die sämtlichen auf den Namen Arthur und Ernst Bœing bei Ihnen liegenden Guthaben bis zum Betrage von Fr. 500,000 » alle Angaben, deren es nach dem oben Ausgeführten zu einer gültigen Beschlagnahme bedarf - die Bezeichnung des Forderungsinhabers (Arrestschuldners), des Drittschuldners und des arrestierten Forderungsbetrages - enthält und eine weitere Spezifikation nicht erforderlich ist. Hinsichtlich dieser Ansprüche muss daher der Arrest als gültig zustandegekommen betrachtet und die bezügliche Einsprache der Rekurrentin somit verworfen werden. Anders verhält sich dagegen die Sache allerdings hinsichtlich der zweiten Kategorie von Arrestobjekten, der Wertschriften und Depositen. Denn hier hat man es nicht mehr mit der Arrestierung obligatorischer Ansprüche, sondern mit derjenigen der Eigentumsrechte der Arrestschuldner an körperlichen Sachen, welche im Gewahrsam eines Dritten, nämlich der Rekurrentin sein sollen, zu tun. Der Arrest hätte daher, um gültig zu sein, in der Weise vollzogen werden müssen, dass jedes einzelne in Betracht kommende Objekt besonders aufgeführt worden wäre. Die allgemeine Bezeichnung «Wertschriften und Safes-Depositen » (worunter alle möglichen Gegenstände -Bargeld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, usw. - verstanden sein können) genügt nicht. Dies hat dennauch offenbar das Betreibungsamt selbst empfunden und sich daher die erforderlichen näheren Angaben von der Rekurrentin verschaffen wollen. Nachdem feststeht, dass diese zu einer solchen Auskunft nicht verpflichtet ist, fällt auch die Möglichkeit, den Arrest auf die erwähnten Objekte auszudehnen, dahin.

Der Rekurs ist daher in dem Sinne zu schützen, dass die Rekurrentin von der Pflicht, dem Amte irgendwelche Spezifikation zu erteilen, entbunden und die Wirkung der Beschlagnahmeerklärung auf Forderungen im eigentlichen Sinne — d. h. auf die obligatorischen Ansprüche der Arrestschuldner gegen die Rekurrentin auf Leistung einer Geldsumme — beschränkt wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer er kannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass

1. die Rekurrentin zu keinerlei Angaben gegenüber dem Betreibungsamt verpflichtet ist,

2. die Beschlagnahme sich nur auf eigentliche Forderungen gegen die Rekurrentin und nicht auf körperliche Sachen (Depositen, Safe-Depositen, Wertpapiere) der Arrestschuldner beziehen kann.

30. Entscheid vom 13. Mai 1914 i. S. Clutz-Blotzheim und Genossen.

Die Ausstellung einer Vertretungsvollmacht zur Gläubigerversammlung gegen die Zusicherung unentgeltlicher Vertretung des betr. Gläubigers im Konkursverfahren ist als «Stimmenkauf» anzusehen und daher ungiltig. Die unter Mitwirkung erkaufter Stimmen gefassten Beschlüsse können aber nur dann aufgehoben werden, wenn bei Abrechnung dieser Stimmen die zu einer giltigen Beschlussfassung erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht ist.

Die am 22. Dezember 1913 abgehaltene erste Gläubigerversammlung im Konkurse über die Firma J. Felder & Cie, Baugeschäft in Luzern, an welcher nach dem Protokoll von 192 bekannten Gläubigern 137 anwesend oder vertreten waren, beschloss «mit Mehrheit» – das genaue Stimmenverhältnis geht aus dem Protokoll nicht hervor - die Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung und eines Gläubigerausschusses. Zu Mitgliedern der ersteren wurden - ebenfalls « mit Mehrheit» - der Konkursbeamte von Luzern, Banquier J. G. in Firma G. & Cie und Fürsprech G. B., zu solchen des Gläubigerausschusses Fürsprech Dr. Scha., Banquier J.B., Malermeister D., Geschäftsagent S. und Spenglermeister Schn., alle in Luzern gewählt. Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss wurden ermächtigt, vorzeitige Verwertungen von Mobilien nach Gutfinden vorzunehmen: im übrigen sollten dem Gläubigerausschuss die in Art. 237 Abs. 3 SchKG erwähnten Kompetenzen übertragen sein.